



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22 / 24
28203 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
-Behörde für Inneres und Sport-
Abteilung für Katastrophen-, Brand-
und Bevölkerungsschutz
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Innenministerium des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
-Arsenal am Pfaffenteich-
Wismarsche Straße 133
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Haltestelle: Mühlenhof

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr

Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

Überweisungsempfänger

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

Konto:

Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF 1590





Ministerium für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur des Landes
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Ministerium für Inneres, Kultur und Europa
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden

Ministerium des Innern des
Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn
TEL +49(0)22899550-4603
FAX +49(0)2289910550-4603
BEARBEITET VON Jürgen H. Ritter
E-MAIL Juergen.Ritter@bbk.bund.de
INTERNET www.bbk.bund.de

BETREFF **Periodische Berichte über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes**

- BEZUG
1. § 4 Abs. 2 ZSKG
 2. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (BT-Drucksache 17/11330)
 3. BRH-Prüfungsmitteilung zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Wartung und Instandsetzung im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) vom 04.11.2014

AZ III.6 - 562 – 00 - 01

DATUM Bonn, 17.12.2014

Auf der Grundlage eines Konzeptvorschlages des Bundes haben die Länder mit IMK-Umlauf-Beschluss vom 27. Juli 2007 dem neuen Ausstattungskonzept des Bundes zur Ergänzung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung gem. § 13 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) zugestimmt. Das neue Ausstattungskonzept des Bundes ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und sieht die Beschaffung von insgesamt 5.046 Fahrzeugen vor. Am Ende des 7. Beschaf-

fungsjahres hat der Bund den Ländern 4.096 Fahrzeuge für den ergänzenden Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt.

Nach § 2 Abs. 1 ZSKG führen die Länder dieses Bundesgesetz im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung). Vor diesem Hintergrund werden bundesfinanzierte Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät den Ländern unmittelbar zur Verteilung in eigener Zuständigkeit zugewiesen. Diese bestimmen alleine die Dislozierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausstattung. Die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren richten sich nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

In verschiedenen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Bezug 2) sowie in einer aktuellen Prüfungsmitteilung zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Wartung und Instandsetzung im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Bezug 3) bemängelt der Bundesrechnungshof die aus seiner Sicht unzureichende Wahrnehmung der Bundesaufsicht gemäß Art. 85 Absatz 4 Grundgesetz.

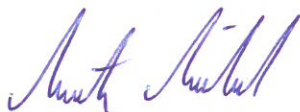
Der Bundesrechnungshof hat das BBK nunmehr aufgefordert, kurzfristig die Voraussetzungen für eine wirksame Bundesaufsicht in Bezug auf die Ausführung des ZSKG durch die Länder zu schaffen und diese umzusetzen, insbesondere bei seiner Aufsicht die Arbeit der Landesbehörden zu beobachten, die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Anhaltspunkte für eine grundsätzlich nicht ordnungsgemäße Verwaltung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die Länder haben sich aus Sicht des BBK bisher nicht ergeben. Den Forderungen des Bundesrechnungshofes folgend soll die bisherige Beobachtungsaufsicht durch die Einführung einer regelmäßigen Berichtspflicht zur recht- und zweckmäßigen Verwaltung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät des ergänzenden Katastrophenschutzes intensiviert werden.

Ich bitte Sie daher, mir bis zum 31.03.2015 für das Haushaltsjahr 2014 und danach jeweils zum 01.02. des Folgejahres für das jeweils vergangene Jahr einen Statusbericht zu den im jeweiligen Land stationierten Katastrophenschutzfahrzeugen des Bundes nach beigefügtem Muster vorzulegen. Der Bericht ist ausschließlich in elektronischer Form (Excel-Datei oder Open-Document-Datei) an das BBK zu übermitteln.

Mir ist bewusst, dass mit dieser jährlichen Berichtspflicht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dieser erscheint mir jedoch bei durchschnittlich 10 bundesfinanzierten Katastrophenschutzfahrzeugen je Kreisbehörde vertretbar.

Im Auftrag



Dr. Michael